

# ENTWURF

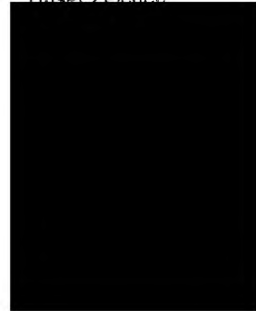
O:\A6\5610 - neu\600-Windkraftanlagen\Windkraftanlagen Hallschlag\WKA C + C Flur 12,  
Nr. 75 u. 117\Genehmigung C & C ENERCON E-82 E 2 28-07-2015.doc

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

28.07.2015

Abteilung  
Bauen, Umwelt und  
Schulen  
Unser Zeichen

## Gegen Empfangsbestätigung



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
hier: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage ENERCON E-82 E 2 –  
Nabenhöhe: 138,38 m; Rotordurchmesser: 82 m; Nennleistung: 2,3 MW  
in der Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Nr. 75 und 117**

Ihr Antrag vom 13.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Nr. 1.6.2 (Spalte 2) der Anlage 1 zum UVP – jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen - vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter - die

## **G e n e h m i g u n g**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-82 E 2,  
Nabenhöhe: 138,38 m; Rotordurchmesser: 82 m; Nennleistung 2,3 MW auf dem  
Grundstück in der Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Nr. 75 und 117.**

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Windkraftanlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung dieses Bescheids begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Sie erlischt weiterhin, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Genehmigung erfolgt, sofern im Folgenden nicht Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Formantrages sowie der eingereichten bzw. nachgereichten, mit dem Stempel „KVD“ perforierten Unterlagen (s. Anlage "Unterlagenverzeichnis"), die zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erklärt werden und damit in vollem Umfang zu beachten sind.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die nachfolgend aufgeführte Windkraftanlage (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

**Windkraftanlage WEA Nr. 02**

**Fa. Enercon, Typ E-82 E2 mit TES, NH 138,38 m, Rotordurchmesser 82,0 m, Nennleistung 2,3 MW, Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Flurstücke 75 und 117  
Koordinaten (32 UTM): E: 317 008; N: 5 579 312**

**Immissionsschutz-Lärm**

2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW nachts
IP 16	Erlenphenn /Siedlung 2, Ormont	45 dB(A)
IP 17	Walenstraße 22, Ormont	40 dB(A)
IP 18	WA Ormont Nord	40 dB(A)
IP 20	Walenstraße 8, Ormont	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.2 Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %) nicht überschreitet:

Windkraftanlage WEA 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 16	Erlenphenn / Siedlung 2, Ormont	29 dB(A)
IP 17	Walenstraße 22, Ormont	25 dB(A)
IP 18	WA Ormont Nord	24 dB(A)
IP 20	Walenstraße 8, Ormont	23 dB(A)

2.3 Zur Einhaltung der o. g. Immissionsanteile darf die Windkraftanlage den nachstehend genannten Schalleistungspegel bei einer maximalen Leistung von 1400 KW (Nachtbetrieb) nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

**Schallreduzierte Betriebsweise (1400 KW):**

Windkraftanlage	Schalleistungspegel	Messunsicherheit	Serienstreuung
WEA 02	96,0 dB(A)	0,5 dB(A)	1,2 dB(A)

2.4 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen

- 2.5 Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.6 Zum Zwecke der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage ist diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

